

## **Änderung der Verordnung über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe (Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung – NLAV)**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMLRT  
 Vorhabensart: Verordnung  
 Laufendes Finanzjahr: 2021  
 Inkrafttreten/ 2022  
 Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, wird ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgeschrieben und ein verbindliches Unionsziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoenergieverbrauch der Union für 2030 festgelegt. Dabei werden u.a. auch Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe normiert.

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 ist eine Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG, die bereits mehrfach erheblich geändert worden ist.

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 enthält in Art. 29 Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen, die erfüllt werden müssen, damit Energie aus Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen für den Beitrag zum Unionsziel und für die Möglichkeit der finanziellen Förderung berücksichtigt werden kann. Art. 30 regelt die Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen im Rahmen von nationalen Systemen oder freiwilligen Zertifizierungssystemen unter Verwendung von Massenbilanzsystemen. Art. 31 normiert die verschiedenen Möglichkeiten der Berechnung des Beitrags von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zum Treibhauseffekt.

Im Unterschied zur Vorgängerrichtlinie 2009/28/EG berücksichtigt die Richtlinie 2018/2001/EU nun auch erstmals neben Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen auch Biomasse-Brennstoffe aus landwirtschaftlicher Biomasse sowie solche aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

Es besteht daher das Erfordernis, die Richtlinie (EU) 2018/2001 in Bezug auf die Erweiterung der Nachhaltigkeitsanforderungen für landwirtschaftliche Biomasse umzusetzen. Die nationale Umsetzung der betreffenden Richtlinie in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe erfolgt derzeit durch die Verordnung über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe (Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung – NLAV, BGBl. II Nr. 124/2018). Die nationale Umsetzung in Bezug auf Biomasse-Brennstoffen aus forstwirtschaftlicher Biomasse erfolgt aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht auf Grundlage des Marktordnungsgesetzes im Rahmen dieser Verordnungsänderung. Mit der NLAV und dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der NLAV wird auf Basis des Marktordnungsgesetzes 2007 – MOG 2007, BGBl. I Nr. 55/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, lediglich das Inverkehrbringen von landwirtschaftlichen Rohstoffen zur nachhaltigen Biokraftstoffherzeugung und Erzeugung von flüssigen Biobrennstoffen sowie Biomasse-Brennstoffen geregelt. Maßnahmen hingegen, die die Produktion und das Inverkehrbringen von nachhaltigen Biokraftstoffen selbst betreffen, werden im Rahmen der Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012, erlassen.

Der Einsatz von Biokraftstoffen stellt eine wichtige Maßnahme zum Klimaschutz im Sektor Verkehr dar. Biokraftstoffe wie Biodiesel, Pflanzenöl, Bioethanol und Biogas sollen nicht nur verstärkt zum Einsatz kommen, sondern müssen auch aus landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt werden, die nachhaltig produziert wurden. Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe festgelegt, um sicherzustellen, dass durch den Anbau

landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe keine Flächen mit hoher biologischer Vielfalt zerstört werden. Gemäß der Richtlinie ist ein Nachweis der Nachhaltigkeit der Rohstoffe sowohl für die Erreichung der nationalen Ziele als auch für die Förderung erneuerbarer Energien erforderlich.

Da die inhaltlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeit bereits durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgegeben sind, müssen in der nationalen Umsetzung vor allem die Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer und die Regelungen zur Kontrolle der EU-Vorgaben festgelegt werden. Dies erfolgt bereits im Rahmen der NLAV. Die nationale Umsetzung in Bezug auf die überarbeiteten Bestimmungen der Richtlinie beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Erweiterung der Anforderungen an die Nachhaltigkeit für Biomasse-Brennstoffe;
- Anpassung der Begriffsbestimmungen und Nachhaltigkeitsanforderungen an die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001;
- Weiterführung der Agrarmarkt Austria als Zertifizierungssystem im Sinne des von der Kommission geprüften nationalen Systems für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe, die in Österreich erzeugt werden (Austrian Agricultural Certification Scheme – AACS, Durchführungsbeschluss EU 2016/708 vom 11.5. 2016);
- Aufnahme von Bestimmungen betreffend private Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen sowie die Überwachung deren Arbeitsweise durch eine nationale Behörde;
- Kontrollsystem zur Einhaltung bestimmter Anforderungen und Standards für Reststoffe (zum Beispiel Stroh) von landwirtschaftlichen Flächen, sowie

### **Ziel(e)**

Festlegung der Pflichten der wirtschaftsbeteiligten und Weiterführung eines Überwachungssystems zur Erfassung landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe in Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

1. Erweiterung der Anforderungen an die Nachhaltigkeit für Biomasse-Brennstoffe
2. Anpassung der Begriffsbestimmungen und Nachhaltigkeitsanforderungen an die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001
3. Weiterführung der Agrarmarkt Austria als Zertifizierungssystem im Sinne des von der Kommission geprüften nationalen Systems für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe, die in Österreich erzeugt werden (Austrian Agricultural Certification Scheme – AACS, Durchführungsbeschluss EU 2016/708 vom 11.5. 2016);
4. Aufnahme von Bestimmungen betreffend private Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen sowie die Überwachung deren Arbeitsweise durch eine nationale Behörde (AMA).

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Rechtliche Umsetzung der EU-Vorgaben zur GAP nach 2020" für das Wirkungsziel "Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen" der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Auf Grund des Vorhabens ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da Maßnahmen gesetzt werden, die bisherige Aktivitäten, Leistungen oder Regelungen in Inhalt und Umfang einerseits fortführen oder

Änderungen hervorrufen, die jedoch keine Auswirkungen auf die dafür erforderlichen Aufwendungen oder dessen Finanzierung haben.

Auswirkungen auf den Bereich Umwelt ergeben sich auf Grund des Vorhabens nicht, da diese Verordnung die AMA als von der Kommission genehmigtes nationales Zertifizierungssystem AACS einsetzt und deren Aufgabenbereich im Sinne des oben genannten Durchführungsbeschlusses zusammen mit den spezifischen, durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgegebenen Nachhaltigkeitskriterien, regelt.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist. Darüberhinausgehende Vorschriften (Gold Plating) sind nicht vorgesehen.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 892920070).